

Satzung des MISBURGER TENNIS-CLUB von 1965 e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. April 2023

Der MTC ist gleichermaßen offen für Frauen und Männer. Dies findet grundsätzlich auch Ausdruck in einer gendergerechten Sprache. Zur besseren Lesbarkeit wird nur eine Geschlechterform verwendet. Bei Mehrfachbesetzung von Vorstandsämtern wird die Singularform verwendet. Dies gilt für diese Satzung und alle Ordnungen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen MISBURGER TENNIS-CLUB von 1965, im folgenden MTC genannt, hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Hannover eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB), des Stadtsporthundes Hannover e.V. (SSB) und des Tennisverband Niedersachsen-Bremen (TNB). Gründungstag ist der 26. November 1965. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins liegt in der Förderung des Tennissportes auf der Grundlage des Amateurgedankens. Seine besondere Aufgabe sieht er auch in der sportlichen Förderung der jugendlichen Mitglieder. Außerdem will er freundschaftliche Beziehungen zu anderen Sportvereinen pflegen. Der Verein ist gemeinnützig. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist konfessionell, politisch und rassistisch neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Eintritt

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die bei jugendlichen Mitgliedern durch den sorgeberechtigten Elternteil zu unterschreiben ist. Die Beitrittserklärung ist unter Benutzung eines Formblattes dem Vorstand einzureichen. Durch die Beitrittserklärung unterwirft sich das neu eintretende Mitglied den Bestimmungen der Satzung.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

b) Zweitmitgliedschaft

Eine sogenannte Zweitmitgliedschaft gilt nur für Einzelmitglieder. Voraussetzung für die Zweitmitgliedschaft im Misburger Tennis-Club ist eine Haupt- oder Abteilungsmitgliedschaft in einem anderen Tennisverein. Der Nachweis ist jedes Jahr unaufgefordert zum 28.02. eines Jahres dem Schatzmeister vorzulegen. Für Zweitmitglieder gilt §6 gleichermaßen.

§ 4 Gliederung

Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den vollen Beitrag bezahlen (Zweitmitgliedschaft entsprechend).

b) außerordentlichen Mitgliedern

Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

- c) Ehrenmitgliedern
Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- d) Die unter a) und b) genannten Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im MTC...

- a) erlischt bei Auflösung des MTC,
- b) endet durch Austritt (Kündigung) über eine schriftliche und/oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen erklärt werden.
- c) endet durch Ausschluss aus dem MTC aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Das Mitglied hat das Recht, im Beisein des Ehrenrates gehört zu werden.
- d) endet durch Tod.
- e) kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und mit einfacher Mehrheit durch eine Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.
- b) Die Beitragsordnung regelt die mitgliedschaftlichen Pflichten: Höhe der Mitgliedsbeiträge, mögliche Aufnahmegebühren, die Erhebung von Umlagen sowie Sachleistungen und die Leistung von Diensten (Arbeitseinsätze). Diese können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- c) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für außerordentliche Mitglieder können besondere Regelungen festgelegt werden.
- d) Spenden können in beliebiger Höhe mit und ohne Zweckbindung erfolgen. Ohne anderslautende Weisung wird eine Spende dem satzungsmäßigen Zweck entsprechend verwendet.
- e) Die Mitglieder sind berechtigt, die vom Verein unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen zu benutzen. Die Tennisplätze stehen aktiven Mitgliedern ausschließlich zu Ausübung des Tennissports zur Verfügung. Der Verein versichert seine Mitglieder gegen Sportunfälle.
- f) Die Mitglieder verpflichten sich durch Eintritt in den MTC, bei der Ausübung des Tennissports die sportlichen Regeln zu beachten.
- g) Die Mitglieder erkennen mit dem Beitritt die Satzung und die jeweils gültige Beitragsordnung als für sich verbindlich an. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, sonstige Benutzungsgebühren und ggf. Umlagen.
- h) Mannschaften und einzelne Mitglieder sind für Verbandsstrafen und/oder Ordnungsmaßnahmen selbst verantwortlich. Der Verein wird im Innenverhältnis davon freigestellt.

§ 7 Organe des MTC

Organe des MTC sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand nach § 26 BGB.
- c) Der Ehrenrat.
- d) Der Jugendversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des MTC und findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind zu jeder Mitgliederversammlung schriftlich und/oder in elektronischer Form unter Bekanntgabe der

Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Bei Satzungsänderungen beträgt die Einladungsfrist 4 Wochen. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss der Einladung beigefügt werden. Eine verkürzte Einladungsfrist ist grundsätzlich möglich.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet möglichst innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt, einberufen. Die Einberufung auf Antrag der Mitglieder muss innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das gilt nicht für die Auflösung des Vereins.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Die Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen aus dem Aufgabenbereich des Vereins.
- b) Die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Ausschussmitglieder und der Bestätigung der auf der Jugendversammlung gewählten Jugendwarte.
- c) Die Genehmigung der Abrechnung des Haushalts- und Finanzplanes des abgelaufenen Jahres, sowie des Haushaltsplanes für das Folgejahr.
- d) Die Beschlussfassung über die Satzungs- und Beitragsordnung
- e) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen einen Tag vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen.

Bei Wahlen sind die Abstimmungen grundsätzlich geheim. Es kann offen abgestimmt werden, wenn nicht ein Mitglied widerspricht. Blockwahlen sind zulässig, sofern nicht Einzelabstimmungen beantragt und beschlossen werden.

Der Vorstand ist das ausführende Organ und besteht aus den folgenden Personen:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister und ggf. einem Stellvertreter
- d) dem Schriftführer und ggf. einem Stellvertreter
- e) bis zu zwei Sportwarte
- f) bis zu zwei Jugendwarte
- g) dem Pressewart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.

Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied des MTC kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausfallenden Vorstandsmitgliedes beauftragen.

Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, oder, wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen, einzuberufen. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des MTC, soweit diese nicht an andere Vorstandsmitglieder übertragen sind. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Bei Abwesenheit des Vorsitzenden werden seine Funktionen vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

Der Schatzmeister ist für die Buch-, Kassen- und Kontoführung des MTC verantwortlich. Die Rechnungslegung erfolgt auf der Mitgliederversammlung.

Der Sportwart regelt und überwacht den gesamten Sportbetrieb innerhalb des MTC. Er entscheidet in erster Instanz über Proteste, die sich aus dem Spielverkehr der Mitglieder ergeben.

Der Jugendwart sorgt für die Betreuung und Förderung der Jugendlichen. Er überwacht die Jugendwettkämpfe sowie die Lehrgänge und vertritt die Interessen der Jugendlichen in den Versammlungen.

Der Schriftwart fertigt über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen jeweils ein Protokoll an. Das Protokoll ist vom Schriftwart und vom Vorsitzenden zu unterschreiben und bei den Akten aufzubewahren.

Das Amt des Internetbeauftragten wird von einem der Vorstandsmitglieder ausgeführt.

§ 8 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Platz- und Spielordnung
- b) Gastspielgebührenordnung
- c) Clubdienstordnung inkl. Auspreisung
- d) Arbeitsdienstordnung
- e) Trainingsplatzbelegungsordnung

§ 9 Kassenprüfer

Kassenprüfer werden bei Vorstandswahlen auf zwei Jahre gewählt. Kassenprüfer bestehen aus zwei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder und ihre Vertreter können nicht gewählt werden.

§ 10 Der Ehrenrat

Über Verstöße gegen die satzungsmäßige Ordnung des MTC und über Sportverfehlungen disziplinarrechtlichen Charakters von Mitgliedern des MTC entscheidet der Ehrenrat. Dieser hat dem Vorstand zu berichten.

Der Ehrenrat besteht aus zwei weiblichen und zwei männlichen Mitgliedern sowie dem Jugendwart des MTC. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die laufende Wahlperiode gewählt.

§ 11 Jugendversammlung

Der Jugendversammlung gehören alle Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr an. Sie regelt alle die sie betreffenden Angelegenheiten. Der Jugendwart vertritt alle Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Derartige Anträge sind auf die Tagesordnung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 13 Datenschutz

- a) Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:
- Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
 - Anschrift, Bankverbindung, Telefon, E-Mail-Adresse
 - Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse
- Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, um die Mitgliedschaft im MTC zu verwalten und die hierfür notwendigen Verarbeitungen durchzuführen. Zudem werden mithilfe der Daten die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend informiert, beraten und betreut. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Dem Niedersächsischen Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.
- b) Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse inkl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.
- Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/ Vereinszeitung/ Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.
- Das Mitglied kann seiner Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein die Veröffentlichung.
- c) Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Niedersächsischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/ Vereinszwecken verwendet werden
- d) Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt, es sei denn, dies steht im Widerspruch zu gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflichten. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten. Die Mitglieder des MTC werden unabhängig davon mittels Datenschutzinformationen auf der Internetseite des MTC über die Datenverarbeitung informiert.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des MTC kann nur aufgrund einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der wenigstens Dreiviertel aller Mitglieder anwesend sein müssen, mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Erscheinen bei dieser Versammlung weniger als Dreiviertel aller Mitglieder, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Satzungsbestandteile als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder sich raustellen, dass die Satzung Fragen nicht regelt, die hätten geregelt werden müssen, oder das Registergericht oder Finanzamt Einwände erhebt, wird der Vorstand ermächtigt die notwendigen Satzungsänderungen vorzunehmen und auf der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Satzungsänderung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.